

2. Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag

**über die Durchführung einer
ambulanten Hautkrebs-Vorsorgeuntersuchung für Versicherte
bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres
vom 26.08.2013**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
(KVWL)
Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6
44141 Dortmund**

und der

**Bosch BKK
Kruppstraße 19
70469 Stuttgart**

§ 1 - Änderungen/Ergänzungen

§ 5 – Vergütung wird wie folgt geändert:

§ 5 Vergütung

- (1) Die Bosch BKK vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 einen pauschalen Betrag in Höhe von 27,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt mit der SNR 91051C. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 nach GOÄ ausgeschlossen.
- (2) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (3) Im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Änderungs-Ergänzungsvereinbarung.

Dortmund, Stuttgart, den 20.07.2017

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Bosch BKK

.....
Dr. Nordmann
2. Vorsitzender des Vorstandes

.....
Dr. Gertrud Prinzing
Vorstand